

Max MUSTERMANN

Postanschrift: Maxstraße 69 PLZ: 9999 MUSTERSTADT

öffentliche Drittschuldnererklärung
gemäß zwingendem Völkerrecht (Präambel, Art. 1-19, 20 (4), Art. 24 (3), 25 GG):

Steuern sind in einer Gesellschaft gläubige Abgaben, um die auf Grund des Gutgläubens an die Gesellschaft,

-im Bewußtsein Meiner Verantwortung vor Gott und den Menschen und im Bekenntnis zum unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten-,

die Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens, der Freiheit und der Gerechtigkeit die unantastbare Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Da der Schutz der verfassungrechtlichen Grundlagen vom Staat übernommen und garantiert wird, werden die Menschen über die Zwangsteuern an allen Handlungen des Staaten in einer quasi Aktiengesellschaft mehr oder weniger unfreiwillig und bewußtlos oder unbewußt beteiligt.

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts in der Staatenverantwortlichkeit (UN-RES 56/83) zu werten, so daß Ich in die Pflicht für völkerrechtswidrige Handlungen herangezogen werde, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt oder verletzt werden, denn im Fall, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern, muß Ich dann selbst über die Verwendung der Steuern entscheiden können (Art. 20 (4) GG), wenn Mißbrauch vorliegt.

Der Glaube und der Wille für das Bewußtsein sowie das Gewissen und der Geist sind frei.

Deswegen trage Ich gemäß Völkerstrafrecht die gehörige Aufsicht über die verwendeten Mittel, ob damit öffentliches Recht in der Staatenverantwortlichkeit verletzt wird, da die staatlichen Steuern als "freiwillige Spenden" behauptet und nicht "freiwillig", sondern unter Zwang zu leisten sind oder eingezogen werden, denn die rechtswidrige Anwendung von Gewalt ist Terror, und die Terrorfinanzierung ist ein schwerwiegender Straftatbestand (§ 89c StGB).

Da Ich im Völkerstrafrecht die gehörige Aufsicht über die Verwendung der Mittel trage, muß mit Verfassungsvorrang das zwingende Völkerrecht im Kollisionsfall im öffentlichen Recht angewandt, eingehalten und die Einhaltung zwingend durchgesetzt werden (Art. 25 GG).

Terror durch Links- und Rechtsextremismus entsteht durch UN-Rechtsextremismus im Systemstaat. Wenn durch Menschenrechtverletzung die öffentliche Ordnung verletzt ist, dürfen Gesetze nicht angewandt werden (Art. 6 EGBGB), so daß Meine freiwillige oder unfreiwillige Steuerpflicht an dieser Grenze der "Beteiligung" endet.

Das gilt insbesondere für die Steuern und Abgaben, also für das Einkommenssteuergesetz und die Abgabenordnung, wenn damit nicht ausgeschlossen ist, daß zwingende Regeln des Völkerrechts bei Anwendung dieser Gesetze verletzt werden oder mit den Grundrechten und Grundfreiheiten unvereinbar sind. Aus diesem Grund sind in § 2 AO völkerrechtlichen Vereinbarungen vorrangig anzuwenden, insbesondere in Art. 25 GG das zwingende Völkerrecht, die dem Steuergesetzen vorausgehen.

Aus tatsächlichem Grund Meines Gewissens, Vernunft und Bekenntnisses habe Ich entschieden, daß die behaupteten Steuern den Opfern von schwerwiegenden Menschenrechtverletzungen zukommen sollen, denn sie können Mich als Finanzierer der Staaten und Länder für völkerrechtswidrige Handlungen in die obligatorische immaterielle und materielle zivile, private und strafbare Haftung mit fatalen Folgen bringen.

Aus offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen mache Ich dieses Recht individuell gegenüber dem Staat und Ländern geltend, die Steuer an die Gläubiger von Obligationen zu zahlen, die Menschenrechtverletzungopfer sind.

Regierungskriminalität ist jede Grundrechtverletzung, unberechtigte Grundrechtseinschränkung (auch durch Gesetz) oder rechtswidrige Grundrechteinwirkung. Die Aufklärung und Ahndung derartiger Regierungschmutzkriminalität ist durch eine Reihe von Sachverhalten unmöglich, in Folge die Opfer und ihre Familien schwerste Schäden auf Dauer und Generationen erleiden, weil

- Regierungsmitglieder vielfach auch Mitglied der Parlamente sind und daher Immunität genießen
- Regierungen über Mehrheiten im Parlament verfügen, die Gesetze (Verjährungsvorschriften oder Strafbarkeit der Tat) ändern können
- die Regierung vielfach Einfluß auf die Strafermittlung und -verfolgung über die weisungsgebundenen politischen Staatsanwaltschaften nimmt

In Diktaturen und Staaten, die nicht rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen, wenn Menschenrechtverletzung kein gesetzlicher Straftatbestand ist (wie in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045) besteht in der Regel Regierungskriminalität, da die rechtsschutzstaatlichen Schutzmechanismen nicht bestehen. Es

"... besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist....",

denn das Hauptproblem ist, daß Regierungskriminalität in Diktaturen (wie in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045) typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit der Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)).


Quelle: wiki Regierungskriminalität

<https://de.wikipedia.org/wiki/Regierungskriminalit%C3%A4t>

Das bedeutet zusammengefaßt, daß bei Menschenrechtverletzung durch Regierungsschuld-kriminalität § 2 AO zwingend in der öffentlichen Ordnung einzuhalten ist, wenn die Menschenrechtverletzung gemäß Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 nicht innerstaatlich verfolgt wird (Strafschadenersatz - punitive damage), und die Menschenrechtverletzungszuschopfer keine Restitution zur Amnestie freiwillig erfahren (Standard eines fairen und billigen Vorgangs), wie im öffentlichen Recht -ordre public-geregelt ist.

In diesem Zusammenhang mit Regierungsschuld-kriminalität

"... besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist..."

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

EINGANG 20. MAI 2009

<p>Herrn Mustafa-Selim Sürmeli Bielfeldweg 26 21682 Stade</p>	<p>11011 Berlin, 13.05.2009 Platz der Republik 1 Fernruf (030) 227-35257 Telefax (030) 227-36027 Pet 4-16-07-4500-045045</p>
--	--

- 199 - Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045 21682 Stade EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung


Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.



Ausland ist alles, was nicht Inland ist (internationale Regierungsorganisationen oder Nichtregierungsorganisationen).

Das Investitionsschutzabkommen "Menschenrecht" in Art. 1 Grundrecht kann innerstaatlich im In-Sich-Geschäft (mehrfach nichtig und ungültig im Schuldenverhältnis des Schuldners nach deren Inquisitionsprozeßregeln) präventiv, restitutig und punitiv zum Rechtsschutz nicht betrieben werden, denn die gesetzliche Antrag-, Anfechtung-, Streit-, Schlichtungscheinjustiz basiert auf eine vermutete Annahme in der Fiktionstheorie und ist im kategorischen Imperativ bei Obligationen kraft Gesetz ausgeschlossen, in dem der Staat selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht (Vergleich Art. 1 (1) Grundrecht, § 41 ZPO, § 12 InsO, UN-RES 56/83). Gemäß Art. 95 UN-Charta ist der Gerichtshof der Menschen als Schiedsgericht in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im Zivilschutz **völkerrechtlich unter allen Umständen bestimmt und zuständig** (Investorstate dispute settlement).

Der Mensch kann eine Verletzung des "fair and equitable Treatment-Standards", des Zwangsinvestitionsverfahren "Menschenrecht" gegenüber dem Staat, -als Verletzung des Vertrauensschutztatbestandes-, geltend machen. Regimewechsel bedeutet nicht die Auflösung des Staates, sondern der Wechsel gemäß Komplementaritätsprinzip über die Zuständigkeit der Steuerpflicht und des Schiedsgerichts gemäß Art. 95 UN-Charta im außervertraglichen Schuldverhältnis in Verbindung mit Art. 6, 38-42 EGBGB (Alien Tort Claims Act).

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird im Recht die Bestimmung („Klausel“) eines Vertrages bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsschutzbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen.

Wer das Grundgesetz kennt und weiß, daß das Grundgesetz dem Grundrecht unterworfen ist, dann ist eine Menschenrechtverletzung im Staat ausgeschlossen, denn die Schirmklausel verpflichtet den Staat, die unantastbare Würde des Menschen vor aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Grundrecht). Die Schirmklausel verpflichtet mit Zwang den Staat zur kategorischen Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten, Menschenrecht und Menschenwürde für den Zivilschutz.

Die salvatorische Klausel hat den Zweck den unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den Rechtzweck aus dem Vertrag, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Umgangssprachlich wird „salvatorisch“ auch eine vorbeugende Absicherung genannt, und es gelten die Rechtsvorschriften der Obligation (Art. 1-2 ÜLV). Der Staat hat einen Individualvertrag mit jedem einzelnen Menschen, die Würde des Menschen und das Menschenrecht nicht zu veräußern und nicht zu verletzen.

Aus diesem Grund ist die Menschenrechtverletzung ein außervertragliches, verfassungswidriges sowie zwingend völkerrechtliches Schuldverhältnis und löst Strafschadenersatz "punitive damage" aus wegen

- **unerlaubter Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")!**

Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand obligatorisch und frei vom Gläubiger gewählt werden, dem der Schuldner unterliegen soll, denn originäre Rechtskörperschaften, also rechtschaffene Rechttäger (Mensch als Rechttäger) sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten und das Recht sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete. Rechttäger stehen unbeschadet ihrer besonderen Rechtqualität dem Staat "gegenüber" (also gegen und über) und können eigenes Recht gegen den Staat bei Grundrechte- und Grundfreiheitenverletzungen geltend machen. Rechttäger sind unter diesem Gesichtspunkt der juristischen Person im Wesen gemäß Art. 19 (3) Grundrecht berechtigt und Grundrecht fähig.

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

Im zwingenden Völkerrecht ist per Verfassungsvorrang gemäß Art. 25 GG verbrieft, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind und den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Zu diesen Pflichten in Meinem verfassungsrechtlichen Bekenntnis muß Menschenrecht in Art. 7 (3) Grundrecht in absoluter Übereinstimmung gemäß der Präambel und Art. 1 Grundrecht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach sein.

Ich besitze und habe weder die notwendige und erforderliche Schulung und Ausbildung im zwingenden Völkerrecht und Menschenrecht erhalten, so daß die Steuerpflicht wegen Fehlen oder Mangels der staatlichen Verpflichtung nicht greifen kann.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als sozialer Bundesstaat per Verfassungsvorrang verpflichtet, im Kollisionsfall das zwingende Völkerrecht vorrangig anzuwenden, das zwingende Völkerrecht für den Zivilschutz einzuhalten und die Einhaltung vorrangig durchzusetzen.

Aus verschiedenen Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland ist festzustellen:

- Das zwingende Völkerrecht hat absolute Beweiskraft.
- Es wird zwingend angenommen, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis vom zwingenden Völkerrecht hat.
- Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des zwingenden Völkerrechtes vor Bundes- und Landesgesetz im Konfliktfall kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.
- Ohne Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht darf kein öffentliches Amt ausgeführt werden. Privat ist im öffentlichen Recht verboten und strafbar.
- Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig." (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35), §§ 15-16 GVG, Art. 1 (3) ÜLV).
- Die rechtswidrige und/oder nichtige Handlung oder Unterlassung löst die Obligation aus.

Quelle: Zivilschutz - genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und AHK-Gesetze

Jede Zuwiderhandlung gilt als vorsätzliche Straftat und willkürlich-billig Rechtbeugung gegen das zwingende Völkerrecht und ist im Völkerstrafrecht anzeige- und meldepflichtig.

Im Bezug auf die "Steuerung - Zwangsteuern" habe und besitze Ich keine Schulung und Ausbildung im pseudowissenschaftlichen Prozeßverfahren (StPO, ZPO), im Steuergesetzen oder der Abgabenordnung sowie im zwingenden Völkerrecht und kann daher für irgendwelche Vermutungen und Annahmen wegen Irrtumsvorbehalt nicht haftbar oder bestraft werden....".

§ 17 StGB - Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Ich übernehme für nichts eine Haftung und Verantwortung, das gegen Mein Recht und Mein Gewissen im öffentlichen Recht verstößt. Die Steuern dürfen also nur dann von Mir bezahlt werden, wenn das verfassungrechtlich unter allen Umständen garantierte Menschenrecht nicht verletzt wird.

Es liegen positive Vertragschuldverletzungen vor, da die Umstände des staatlichen Grundlagenvertrages für die "Steuerverpflichtung" schwere Mängel und Folgemängel besitzen, die zuvor nicht zu vermuten waren, denn die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

Tatsache ist, daß Meine Steuerverpflichtung nicht oder mit anderem Inhalt geleistet worden wäre, wenn die Tatsachenmängel erkennbar gewesen wären, daß mit den Steuergeldern die Menschenrechtverletzungen erst möglich gemacht werden, und der Staat auch bei festgestellten Menschenrechtverletzungen sich der Obligationschutzpflicht in schwerer Art und Weise entzieht, in dem die Opfer dieser Gewalttaten als Binnenflüchtlinge verfolgt, verarmt und verelendet werden.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, kann das Festhalten an der unveränderten Steuerpflicht nicht zugemutet werden, da Ich Mich andernfalls an der Menschenrechtverletzung beteilige, denn die Menschenrechtverletzung endet beim Opfer dann, wenn Prävention und Restitution zur Amnestie zur Entschuldigung beim Menschenrechtverletzungsoffer geleistet worden ist.

Salvatorisch steht eine Veränderung der Umstände gleich, wenn wesentliche Tatsachen und Vorstellungen, die zur verfassungrechtlichen Grundlage der vertraglich garantierten "unantastbaren Menschenwürde, unverletzlich-unveräußerliches, in Folge nicht verhandelbar und nicht justiziables Menschenrecht in Grundrechten und Grundfreiheiten" geführt haben, sich als falsch oder unter diesen Umständen undurchführbar herausstellen. Ist eine Rettung oder Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann die Steuerpflicht nicht verlangt werden, da mit den Steuern die Garantien verletzt werden.

An Stelle des Rücktrittsrechts wird die Nichtigkeit für das Dauerschuldverhältnis "Steuerpflicht" festgestellt, weil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das zwingende Recht die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses "Steuerverpflichtung" auf Grund Meines Glauben nicht zugemutet werden kann. Ich muß in Folge davon ausgehen, daß die Menschenrechtverletzungen mit der Steuerzahlung aufrecht erhalten wird und Ich befürchten muß, zukünftig zum nächsten Systemopfer zu werden. Mit einem Dauerschuldverhältnis wird paradox und makaber verlangt, daß Ich den eigenen Henker in der Vergangenheit und Gegenwart für Meine Menschenrechtverletzung bezahle sowie in Zukunft dulde.

Wenn also mit Meinen Steuern eine Menschenrechtverletzung begangen worden ist, muß die Obligation in der Dauerschuldhaftung des Staates an das Opfer bezahlt werden, so daß die **Drittschuldnerhaftung** für den Holocaust völkerrechtlich obligatorisch bestimmt ist. Meine und alle öffentlichen Drittschuldnererklärungen sind im außervertraglichen Schuldverhältnis verfassungsrechtlich im zwingenden Völkerrecht (Art. 146-149 genfer Abkommen IV) bestimmt.

Die Ansprüche der Menschenrechtverletzungopfer lösen einen Schadensersatz aus, die durch Kündigung der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen oder in Abrede gestellt werden kann. In diesem Fall muß die obliegende Leistung dem Gläubiger als Entschuldigung für erlittenes UN-Recht abgetreten werden, da Ich mit dem Anteil der Steuer für die Rechtsverletzung voll hafte, weil gegen Treu und Glauben verstoßen wurde.

Das Recht der Obligation wird durch den Rücktritt von der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen, so daß nur die öffentliche Drittschuldnererklärung gemäß zwingendem Völkerrecht zulässig und möglich ist. Gemäß BVerfGE 1 BvR 1766/2015 kann Ich mit Grundrecht unberechtigten und Grundrecht verpflichteten kein Verschlechterungsvertrag eingehen, da Meine Treuhand verletzt wird (Art. 73 UN-Charta). Dem Anspruch auf die Treuhand ist per Verfassungsrang zu folgen. Die Prozeßregeln und die Gesetze treten im öffentlichen Recht außer Kraft, öffentliches Interesse ist kein öffentliches Recht.

Für Mich besteht per Verfassungsrang eine Drittschuldnerhaftung bei unfreiwilliger Steuerpflicht. Da der Glaube frei ist, wähle Ich gemäß § 2 AO die Abgabe Meiner Steuern in der öffentlichen Drittschuldnererklärung an nichtwirtschaftlichen Nichtregierungsorganisationen für Menschenrecht im zwingenden Völkerrecht und erkläre in der Erklärungspflicht als Drittschuldner,

- das Ich alle Forderung an Opfer für Menschenrechtverletzungen als begründet anerkenne, um die Zahlung obligatorisch zu leisten
- mindestens und vorrangig einer Pfändung in Höhe der Steuern und Abgaben

verpflichtete und bereit bin, da Ich sonst als Drittschuldner gegenüber dem Gläubiger der Schäden (Menschenrechtverletzungsoffer) obligatorisch wegen der Steuerpflicht hafte.

Eine Einrede oder Kündigung des **Dauerschuldverhältnissen liegt aus wichtigem Grund** vor, weil Vertragstörungen der zwingenden Verpflichtungen im Grundrecht bestehen und Ich die Bestimmungen der Leistung bei Vertragstörungen frei wählen darf (§ 2 AO), da es sich um völkerrechtliche Verletzungen im zwingend-öffentlichen Recht handelt.

Mit den Steuerzahlungen hafte Ich obligatorisch für jedes Verschulden des Staates, da dieser Staat (Fragment eines Staates) als Gebietskörperschaft "wie der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) anzusehen" ist. "... Für Unternehmensbeteiligungen des Bundes gelten daher grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen..." .

Aus diesem Grund haftet der anonyme "Steuerzahler" mit der Einlagehöhe der Steuer für jedes Verschulden des Staates, das als Verhalten einer Person oder Personengruppe als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten ist. Die Drittschuldnerhaftung wäre ohne Menschenrechtverletzung obsolet, doch die Menschenrechtverletzungen existieren, die nur durch die Steuern finanziert, aufrecht gehalten werden und durch diese Quelle erst möglich sind. Meine Steuerpflicht erzeugt Menschenrechtverletzung, weil im Systemstaat ein Mangel besteht, da die Menschenrechtverletzung kein Straftatbestand ist.

Die Verletzung des Kontrahierungszwanges im zwingenden Völkerrecht ist als Verbrechen der Aggression eine Kriegshandlung!

Jede Form der Intervention ist absolut verboten, wenn keine Berechtigung im öffentlichen Recht vorliegt, denn Widerstand gegen das zwingende Völkerrecht ist verboten, strafbar, verjährt nicht und kann in der Strafe nicht gemindert werden (VStGB)!

Zur Glaubhaftmachung beziehe Ich Mich ex aequo und nunc pro tunc praetera preterea auf die offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen in der öffentlichen Ordnung:

- Alle Verwaltungsakte sind nichtig (§§ 43, 44 VwGO), da keine Zuständigkeit im zwingenden Völkerrecht vorliegt.
- Die Abgabenordnung ist in § 415 AO nicht in Kraft getreten.

Aufgrund von Grundrechtverletzungen und/oder Einschränkung von Grundfreiheiten dürfen die Gesetze von den Grundrecht verpflichteten Bediensteten in den Regierungen und Behörden (BVerfGE 1 BvR 1766/2015) nicht angewandt werden, da der Stillstand der Rechtschuldpflege wegen einer Kettenreaktion als Folge der Regierungskriminalität eintritt. Die innerstaatliche Zuständigkeit ist bei Obligationen kraft Gesetz nicht gegeben und ausgeschlossen (§ 41 ZPO).

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus. Gemäß Art. 24 (3), 25 GG müssen die Konflikte **nicht getrennt, sondern umfassend** dem Obligationsgericht zur Rechtsvorschrift übersandt werden, da im zwingenden Völkerrecht der Gerichtshof in Genf zuständig ist.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Wegen apodiktischer Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit ist eine Obligation (Prävention und Restitution zur Amnestie) öffentlich und umfassend von Amts wegen.

Deswegen tritt kraft Gesetz ein Stillstand der Rechtschuldpflege ein, denn in § 41 ZPO stehen die Bediensteten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen, wenn die öffentliche Ordnung verletzt ist (UN-RES 56/83 - Staatenverantwortlichkeit).

Das öffentliche Interesse ist nicht öffentliches Recht. Das Verhalten einer Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen ist nur in Ausnahme der Not, Notstand, Nothilfe oder Selbsthilfe als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts bei Gefahr im Verzug für Menschen, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder "Eigentum" vorsorglich, wenn eine als solche bezeichnete Notstandschutzmaßnahme vorliegt. Pflicht und Interesse sind streng voneinander zu trennen.

Im Fall der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen dürfen absolute Ausnahmen zur Verhinderung der Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten faktisch hoheitliche Befugnisse nur dann im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt werden, um die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen, zu der alle staatliche Gewalt verpflichtet ist.

Ich trenne Mich von der staatlichen Steuerpflicht in die völkerrechtlich-vorrangige Steuerpflicht gemäß § 2 AO, denn Ich kann Menschenrechtverletzungen mit Meinen Steuergeldern nicht dulden. Ich kann öffentlich festgestellte Menschenrechtverletzungen gemäß § 130 StGB nicht volksverhetzend verleumden. Wenn Ich also weiterhin die Steuerschuld bezahle, begehe Ich tatsächlich Volksverhetzung gegenüber den Menschenrechtverletzungopfern.

Zustand im Rechtstillstand:

Immer mehr Menschen werden Opfer von Behördenwillkür (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Behörden ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung der Straftat im Systemstaat. In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Bediensteten in den Behörden selbst, wenn der Auftrag (Art. 73 UN-Charta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht angewandt wird.

Die Bediensteten werden dann zu willkürlichen Selbstbedienern!

In einer Kettenreaktion werden dann die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die Menschenrechtverletzung menschenunwürdig ein. Gegen das Verarmungsverbot der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes. **Die staatliche Ordnung ist nicht erreichbar und löst den Stillstand der Rechtschuldpflege aus!**

Intern vertriebene Menschen (auch: Binnenvertriebene, Binnenflüchtlinge oder aus dem Englischen internally displaced people/IDPs) sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht – im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn – keine Staatsgrenze überschritten haben und im eigenen Land verblieben sind. Gründe für diese interne Vertreibung sind bewaffnete Konflikte, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen.

Deswegen gilt kategorisch Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden. Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter allen Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen. Ich trage keine Schuld, da die staatlichen Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind, zu dem Ich zur Steuerpflicht rechtswidrig und nichtig bedroht, genötigt, erpreßt und ausgesetzt werde.

Ich bin zur öffentlichen Drittschuldnererklärung verpflichtet, um nicht der Beihilfe beschuldigt zu werden:

mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen

Die zwingenden Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

Zivilschutz:

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Befähigung und Ausbildung - Grundprinzipien betreffend Bedienstete in den Behörden

(Art 1, 7 (3) Grundrecht, Art. 25 GG, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, UN-RES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06 ...)

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

Aufklärung und Schulung:

Aufklärung und Schulung im humanitären Völkerrecht ist notwendig und erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Friedenszeiten und Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen der Bediensteten in den Behörden besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, die Aufklärung und den Unterricht über das Menschenrecht und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Bediensteten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über das Menschenrecht in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen. Gemäß den zwingenden Vorgaben im Völkerrecht (UN-RES 45/120) müssen die Grundprinzipien betreffend die Rolle der öffentlichen Bediensteten in der Grundrechtverpflichtung eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die das kategorische Menschenrecht, die Grundrechte oder Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt (UN-RES 66/164).

Ich werde in Zukunft an öffentlich festgestellte Menschenrechtstopfer der Bundesrepublik Deutschland die Steuerpflicht in der Drittschuldnerhaftung obligatorisch gemäß § 2 AO leisten und trete die Steuern an die Organisation gemäß Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 für die Menschenrechtverletzungstopfer ab.

Rechtverletzungen im zwingenden Völkerrecht:

UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 Staatenverantwortung
 zu ILC gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 53, 107 UN-Charta
 UN-RES 43/225
 UN-DOC A/C.5/43/18
 UN-RES A/66/462/Add.2
 UN-A/RES/66/164
 UN-A/RES/53/144
 UN-A/RES/53/625/Add. 2,
 UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN/RES 66/164
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta und
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV - Vertrag 0.518.51
 EU-RES 2009-C303-06
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - Zivilschutz
 VStGB
 UN-RES A-RES-66-164 - Menschenrecht
 UN-RES A-RES 66-165 sowie E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

- IV. genfer Abkommen

vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Zusatzprotokoll zum genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Das öffentliche Interesse ist nicht öffentliches Recht. Das Verhalten einer Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen ist nur in Ausnahme der Not, Notstand, Nothilfe oder Selbsthilfe als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts bei Gefahr im Verzug für Menschen, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder "Eigentum" vorsorglich, wenn eine als solche bezeichnete Notstandschutzmaßnahme vorliegt. Pflicht und Interesse sind streng voneinander zu trennen.

Im Fall der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen dürfen absolute Ausnahmen zur Verhinderung der Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten faktisch hoheitliche Befugnisse nur dann im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt werden, um die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen, zu der alle staatliche Gewalt verpflichtet ist.

Die Drittschuldnerhaftung gemäß § 2 AO ist eine staatliche Handlung in Abwesenheit des Menschenrechts.

Beweis:

- 1. BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045**
- 2. ECHR 75529/01 - Stillstand der Rechtschuldpflege**

Eine festgestellte Menschenrechtverletzung muß durch Prävention und Restitution zur Amnestie augenblicklich (ad-hoc) beendet werden. Das ist die öffentliche Drittschuldnerhaftung. Ich trete die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Steuerpflicht an die Obligation aus ECHR 75529/01 bei den Finanzbehörden ab und entsage Mich von der Schuld. Ich erkenne die Obligation aus der öffentlich festgestellten und bekannt gemachten Menschenrechtverletzung ECHR 75529/01 staatlich an, da der staatliche Ausfallmangel unwiderruflich offensichtlich und offenkundig ist. Jede Behinderung der Drittschuldnerhaftung ist eine Volksverhetzung und rechte nichtig, sitten- und rechtswidrig.

Wenn die zwingenden Regeln eingehalten und durchgesetzt worden sind, bin Ich nach der Amnestie von der Drittschuldnerhaftung befreit.